



Vorlage

Datum: 18.10.2016
Vorlage FB III/3084/2016

TOP	Betreff 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007				
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> <i>§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</i></p> <p>Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> <i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table><tr><td>a) für die Straßenreinigung</td><td>0,87 EUR/m,</td></tr><tr><td>b) für die Winterwartung</td><td>1,70 EUR/m.</td></tr></table>		a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.				

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Änderung § 3 Absatz 2 und 3

Nach der gängigen Rechtsprechung ist die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Sommerreinigungspflicht – Kehrdienst. In unserer Satzung ist sie derzeit allerdings explizit als Bestandteil der Gehwegreinigung genannt. Hierdurch ließe sich fälschlicherweise interpretieren, dass es nicht Bestandteil der Fahrbahnreinigung ist. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Absätze 2 und 3 umzuformulieren, so dass die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Reinigungspflicht generell ist. Damit gilt sie eindeutig sowohl für die Gehweg- als auch für die Fahrbahnreinigung.

Änderungen sind markiert dargestellt

- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.**
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. **Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen.** Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

**§ 6 Absatz 6 Gebührenmaßstab
Gebührengegenüberstellung**

	2016	2017
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,92 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,89 €/m	1,70 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2016** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.943 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	289.927 €

Die Kalkulation **2016** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Fehlbetragsabbau** von **80 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **63.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2016** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **80 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Überschuss von **315 €** ab.

Der Winter war zu Beginn des Jahres eher durchschnittlich und auch aktuell sehr mild. Die **Hochrechnung 2016** unterstellt einen mittelmäßigen Winter, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten berücksichtigt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2016 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst erneut geringer ausfallen werden als geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **63.000 €** ein Überschuss von rd. **37.775 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2016** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.338 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	264.702 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 623 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 700 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 700 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 315 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2014 in 2017 rd. - 65.000 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 7.500 €
- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 67.884 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 7.116 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 37.775 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2017

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2016 insgesamt um etwa 420 €. Somit kann durch den Aufbau leichter Überschüsse die Gebühr von 0,92 €/m auf **0,87 €/m** gesenkt werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2017

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten geringfügig, was zu einer Gebührenerkung von 0,10 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,45 €/m. Begünstigend kommt die Überschussabdeckung von rd. 72.500 € hinzu, die eine Gebührenerkung von 0,75 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2017 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,70 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2018 und 2019

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2018 und 2019:

	2018	2019
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,89 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2017

A2: Kostenzusammenstellung 2017